

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875- 3663 / -3630
Telefax 0711 7875- 483794
Verordnungsberatung@kvbawue.de

01. September 2020

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle
Hausärzte,
Internisten,
Gynäkologen und
Kinder- und Jugendärzte

CAVE! Überprüfung der Verordnungen von Insulinen und Insulinanaloga ohne entsprechende Diagnose sowie Blutzuckerteststreifen entsprechend Mengeneempfehlungen ab dem Verordnungsquartal 4/2020 durch die AOK BW

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

bereits vor einiger Zeit hatte die AOK Baden-Württemberg alle baden-württembergischen Ärzte informiert, zukünftig neue Prüfgegenstände ihrer Einzelfallprüfungen im Vorfeld anzukündigen. Die AOK BW kündigte aktuell an, Verordnungen von **Insulin/Insulinanaloga bei Patienten ohne gestellte Diabetes-Diagnose** sowie die **verordneten Mengen an Blutzuckerteststreifen** ab dem **Verordnungsquartal 4/2020** zu überprüfen.

Die AOK wird nach Ihren Angaben prüfen, ob bei Patienten, die Insulin oder Insulinanaloga verordnet bekommen haben, die Diagnose des Diabetes mellitus Typ 1 oder Typ 2 oder eines Gestationsdiabetes vorliegt. Bei Verordnungen, in denen dies nicht gegeben ist und somit ein Off-Label-Gebrauch vorzuliegen scheint, werden ab dem Verordnungsquartal 4/2020 Einzelfallprüfanträge gestellt.

Dies bedeutet, dass Sie im Vorfeld ausreichend Zeit haben bei Ihrer Verordnung Sorge dafür zu tragen, dass die entsprechenden Diagnosen hinterlegt sind und sich die Quantität vorhandener BZ-Teststreifen „wirtschaftlich“ gestaltet.

Daneben will sie überprüfen, ob die für einzelne Patienten quartalsbezogen verordneten Mengen an Blutzuckerteststreifen plausibel sind. Werden die im Anhang genannten quartalsbezogenen Orientierungswerte überschritten, wird die AOK Baden-Württemberg ab dem Verordnungsquartal 4/2020 auch in diesen Fällen Einzelfallprüfanträge stellen.

Weitere Informationen der AOK BW zu Einzelprüfanträgen finden Sie unter:

<https://www.aok.de/gp/wirtschaftliche-verordnung/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arzneimittel>

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern auch andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Übersicht über bereits gestellte

Einzelprüfanträge seitens der Krankenkassen finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvbawue.de/regressgefahr.

Gerne können Sie bei Fragen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise die **Verordnungsberatung Arzneimittel unter der Telefonnummer 0711 7875-3663** anrufen.
Sollte bei Ihnen tatsächlich ein Antrag seitens der Krankenkassen gestellt werden, unterstützt Sie die **Gruppe Betreuung Prüfverfahren**, erreichbar unter der Telefonnummer **0711 7875-3630**.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage:

Tabellarische Übersicht zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von Blutzuckerteststreifen

Anlage zu Schreiben: „CAVE! Überprüfung der Verordnungen von Insulinen und Insulinanaloga ohne entsprechende Diagnose sowie Blutzuckerteststreifen entsprechend Mengeneempfehlungen ab dem Verordnungsquartal 4/2020 durch die AOK BW“

Tabelle: Wirtschaftliche Verordnungsweise Blutzuckerteststreifen in Abstimmung mit den Krankenkassen in Baden-Württemberg

Therapie / Indikation	wirtschaftliche Verordnungsweise / -menge	Quelle / Anmerkung
Diabetes mellitus Typ 2, nicht mit Insulin behandelt	Keine Verordnung von Blutzuckerteststreifen zulasten der GKV. <u>Ausnahme:</u> bei instabiler Stoffwechsellage, kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko, bis zu 50 Teststreifen je Behandlungssituation, Dokumentation!	Verordnungsausschluss gemäß Anlage III zur Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
Konventionelle Insulintherapie	100–200 pro Quartal	Verordnungsforum 51*
Intensivierte Insulintherapie (ICT) / Insulinpumpentherapie (CSII)	400–500 pro Quartal (Voraussetzung: Schulung und Erfolgskontrolle)	Mit zunehmender Verbreitung der kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung ist bei den Anwendern von CGM-Geräten mit einer Reduktion der Anzahl der Blutzuckerselbstkontrollen zu rechnen. Nach Absprache mit unseren Vertragspartnern wird weiterhin an den hier wiedergegebenen Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnung von Blutzuckerteststreifen aus 2005 festgehalten. Hierzu mehr in unserem Verordnungsforum 51*
Gestationsdiabetes, diätetisch eingestellt	50–250 pro Quartal	Verordnungsforum 51*
Gestationsdiabetes, insulinpflichtig	700 pro Quartal	Verordnungsforum 51*
<i>Diabetes mellitus Typ 1 bei Kindern</i>	<i>1000-1200 pro Quartal</i>	ausschließliche Bewertung der AOK Baden-Württemberg

*„Glukose-Selbstkontrollen bei Patienten mit Diabetes mellitus“, www.kvbawue.de/pdf3390; der Artikel ist in Abstimmung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) entstanden.